



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 90 00
E-Mail: md@bs.ch
www.medizinischdienste.bs.ch

**Mitteilung erfolgt mittels Publikation
(Medienmitteilung)**

Basel, 28. Mai 2021

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Covid-19: Allgemeine Maskentragpflicht und Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend in der Steinenvorstadt
Verlängerung der Allgemeinverfügung des Gesundheitsdepartements, Medizinische Dienste, vom 19. April 2021 bis 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen für Restaurants per 19. April 2021 hat das Gesundheitsdepartement, Medizinische Dienste, angesichts der fragilen epidemiologischen Situation mittels Allgemeinverfügung vom 19. April 2021 eine allgemeine Maskentragpflicht und Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend in der Steinenvorstadt angeordnet. Diese Massnahme trat am 19. April 2021, um 00:00 Uhr, in Kraft und gilt spätestens bis zum 31. Mai 2021. Angesichts der vom Bundesrat am 12. Mai 2021 in Aussicht gestellten weiteren Öffnungsschritte per Ende Mai 2021 wird die Frist der besagten Allgemeinverfügung bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

2. Erwägungen

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, kann gestützt auf

- Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012
- Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020
- § 3d der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020
- § 2 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG; SG 321.200) vom 22. Januar 2019
- §§ 50 und 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011

Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Gemäss § 3d der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen kann der Kantonsarzt zur Verhinderung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung eine örtlich und zeitlich begrenzte allgemeine Maskentragpflicht und/oder ein Konsumationsverbot auf öffentlichem Grund erlassen. Dabei stehen vor allem sogenannte „Hot-Spots“ im Fokus, an welchen es zu grösseren Menschenansammlungen kommen kann. Menschenansammlungen sind in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Sie stellen ein besonderes Risiko dar, vor allem wenn der physische Abstand nicht ständig eingehalten wird und keine Masken getragen werden, wodurch das Risiko der Übertragung des Coronavirus auf viele Leute ganz besonders erhöht wird.

Zur anhaltenden Stabilisierung der epidemiologischen Lage wird die mit der Allgemeinverfügung des Gesundheitsdepartements, Medizinische Dienste, vom 19. April 2021 angeordnete allgemeine Maskentragpflicht und Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend in der Steinenvorstadt bis 30. Juni 2021 verlängert.

Hier dürfen auf der Allmend ausserhalb der gekennzeichneten Bar- und Restaurantbereiche keine Speisen und Getränke konsumiert werden, da dies zwangsläufig ein Ablegen oder Wegziehen der Maske bedingt. Bezüglich der ausführlichen Begründung wird auf die Ausführungen der Allgemeinverfügung der Medizinischen Dienste vom 19. April 2021 verwiesen.

Allfällige Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.

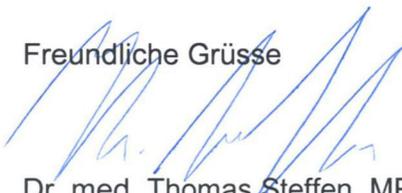
3. Verfügung

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Die befristete Allgemeinverfügung des Gesundheitsdepartements, Medizinische Dienste, vom 19. April 2021 betreffend allgemeine Maskentragpflicht und Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend in der Steinenvorstadt wird verlängert und gilt bis 30. Juni 2021.
2. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) vom 19. Oktober 2016 zu publizieren.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Kantonsarzt
Leiter Medizinische Dienste

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekursiert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Kopie an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonspolizei
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Präsidentialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Staatskanzlei
- Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bau- und Gastgewerbeinspektorat
- Wirtverband Basel-Stadt